

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 24.03.2022

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf wird durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren und Auslagen für gebührenpflichtige Einsätze werden nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 7 NBrandSchG von den Verpflichteten nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

(2) Gebührenpflichtige Einsätze sind:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.

3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. andere als die in Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen.

(3) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc. bei Gefahr in Verzug,
- c) Einfangen von Tieren im Rahmen der Gefahrenabwehr,
- d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie Maßnahmen zur Eigentumssicherung,
- g) Beseitigung umgestürzter Bäume oder abgebrochener Äste im öffentlichen Raum,
- h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(4) Soweit für Einsätze nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(5) Bei Großschadensereignissen (Elementarschäden) entscheiden die politischen Gremien im Einzelfall über die Erhebung von Gebühren.
Bei Vorliegen der Wetterwarnstufe 4 des DWD werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Soweit eine Nachbereitungszeit notwendig ist, wird diese bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme externer Dritter oder von anderen Stellen entstehen.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, sowie der nötigen Nachbereitungszeit.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Hessisch Oldendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hessisch Oldendorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 04. Mai 2020 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Hessisch Oldendorf, den 24.03.2022

Oenelcin
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Hessisch Oldendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentarif in der Fassung vom 04.05.2020

Je halbe Stunde

1.	<u>Personaleinsatz</u>	
1.1	Feuerwehreinsatzkraft	29,00 €
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>	
2.1	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	102,50 €
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	116,50 €
2.3	Löschfahrzeuge (LF)	124,50 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	113,00 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	150,50 €
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	57,50 €
2.7	Gerätewagen-Logistik (GW-L 2)	475,00 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	165,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebind- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm, Brandmeldeanlage, Heimrauchmelder und eCall-Systeme

4.1 Unfugalarm

Die Gebühr für einen Einsatz aufgrund eines ausgelösten Unfugalarms / vorsätzlicher Fehlalarm berechnet sich nach Nr. 1 und 2 dieses Tarifs.

4.2 Brandmeldeanlagen

Für Einsätze durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage oder eines Heimrauchmelders, ohne dass ein Brand vorgelegen hat wird ein Pauschalbetrag von 800 € berechnet. Der Pauschalbetrag wird erst ab dem zweiten Auslösen innerhalb von drei Jahren erhoben. Die Regelung gilt nicht für Privatgrundstücke.

4.3 eCall-Systeme in Fahrzeugen

Für Einsätze, die durch einen Notruf von einem in einem Fahrzeug installierten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden, und weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war wird ein Pauschalbetrag von 250 € berechnet.